



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Serfaus legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: ~~30~~ 10.2019

Abgenommen am: 28.11.2019